

## Zu guter Letzt

*Auch diesen Monat haben wir wieder einige spannende Fälle für Sie. Das zweithöchste Bußgeld der Geschichte der DSGVO wurde einem Social-Media-Unternehmen auferlegt. Ein deutscher Automobilhersteller muss wegen fehlender Datenschutzkennzeichnungen in Probefahrzeugen über eine Million Euro zahlen. Ein Hackerangriff auf eine Anwaltskanzlei kostete diese ein Bußgeld von 67.000 Euro. Google Workspace darf in einer dänischen Gemeinde nicht mehr verwendet werden. Und zuletzt wird ein Berliner E-Commerce-Konzern wegen eines Interessenskonflikts des Datenschutzbeauftragten in Höhe von 525.000 Euro zur Kasse gebeten. Diese Verstöße gegen die DSGVO haben wir Ihnen im Folgenden zusammengestellt.*

- **Irland: Rekordbußgeld über 405 Millionen Euro für Instagram**

Grund für das Bußgeld in Rekordhöhe für das Social-Media-Unternehmen ist, dass jugendliche Nutzer nicht ausreichend Schutz erfahren hätten. Bis September 2019 war es Nutzern im Alter von 13 bis 17 Jahren möglich, nicht nur private, sondern auch Geschäftskonten zu eröffnen. Hierdurch wurden ihre Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) standardmäßig für die Allgemeinheit sichtbar. Erst seit September 2019 sind nun alle Konten standardmäßig privat gestellt, wenn das Alter der Nutzer unter 18 Jahren liegt.

Hierin sah die irische Datenschutzbehörde einen schweren Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung und belegte das Unternehmen mit dem Bußgeld in Höhe von 405 Millionen Euro. Damit wurde das zweithöchste Bußgeld der Geschichte der DSGVO verhängt und übertrifft dabei das Bußgeld gegen WhatsApp in Höhe von 225 Millionen Euro von vor einem Jahr, welches ebenfalls die Muttergesellschaft Meta Platforms betraf. Diese hat jedoch bereits angekündigt, Berufung gegen das hohe Bußgeld einzulegen.

- **Deutschland: 1,1 Millionen Euro Bußgeld für Volkswagen aufgrund fehlender Kennzeichnung von Kameraaufnahmen durch ein Probefahrzeug**

Der Verstoß gegen die DSGVO fiel auf, nachdem die österreichische Polizei ein Erprobungsfahrzeug des Unternehmens zur Verkehrskontrolle angehalten hatte. Die Beamten bemerkten dabei Kameras am Fahrzeug, welche eingesetzt wurden, um die Funktionsfähigkeit eines Fahrassistenzsystems zu testen. Zu diesem Zwecke wurde das Verkehrsgeschehen um den Wagen aufgezeichnet. Es fehlte jedoch an Hinweisschildern und vorgeschriebenen Informationen bezüglich der Aufnahmen, weshalb ein Verstoß gegen Art. 13 DSGVO vorlag. Weiter wurde gegen Art. 28 DSGVO wegen Fehlens eines Auftragsverarbeitungsvertrags zwischen Volkswagen und dem Unternehmen, welches für die Fahrt zuständig war, verstoßen. Es fand keine Datenschutz-Folgenabschätzung i. S. d. Art. 35 DSGVO statt, auch wurde Art. 32 DSGVO verletzt.

Nach Bekanntwerden der Verstöße wurden die Mängel durch Volkswagen unverzüglich behoben. Die Forschungsfahrten an sich waren datenschutzrechtlich zulässig, da die Verarbeitung der Optimierung eines Fahrassistenzsystem zur Verhinderung von Unfällen diene und demnach die Sicherheit im Straßenverkehr fördern soll. Die [Landesbeauftragte für den Datenschutz](#) (LfD) Niedersachsen verhängte daraufhin aufgrund grenzüberschreitender Verarbeitung personenbezogener Daten ein Bußgeld von 1.100.000 Euro.

- **Dänemark: Hackerangriff auf eine Anwaltskanzlei mit unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen**

Nach einem Hackerangriff auf eine Kanzlei verschafften sich die Hacker Zugang zu deren Servern und verschlüsselten die darauf gespeicherten personenbezogenen Daten. Es bestand so ein hohes Risiko, dass Unbefugte auf die Daten zugreifen könnten. Die Kanzlei informierte deshalb die Datenschutzbehörde bezüglich des Angriffs.

Die [dänische Datenschutzbehörde](#) stellte fest, dass durch die Anwaltskanzlei keine grundlegenden Sicherheitsmaßnahmen ergriffen wurden. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass ihre Verarbeitung eine besondere Kategorie von personenbezogenen Daten betraf. Die Datenschutzbehörde betonte, dass in solchen Fällen

eine Datenverletzung mit großer Wahrscheinlichkeit ein hohes Risiko für die Rechte der betroffenen Personen mit sich bringen würde. Daher müssen in einem solchen Fall strenge Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um unbefugte Zugriffe zu verhindern.

Die Datenschutzbehörde zeigte die Kanzlei deshalb bei der Polizei an und schlug ein Bußgeld von 67.200 Euro (500.000 DKK) wegen der Verletzung des Art. 83 Abs. 2 DSGVO vor. In solchen Fällen verhängt nicht die dänische Datenschutzbehörde selbst das Bußgeld, sondern verweist sie an die Polizei. Diese untersucht dann, ob Gründe für eine Anklageerhebung vorliegen. Anschließend entscheidet ein Gericht über den Fall.

- **Dänemark: Die dänische Datenschutzbehörde verbietet die Nutzung von Google Workspace in der Gemeinde Helsingør**

Die [dänische Datenschutzbehörde](#) wies im September 2021 die Gemeinde Helsingør an, eine Risikobewertung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde in der Grundschule unter Verwendung von Google Chromebooks und Workspace durchzuführen.

Die erstellte Dokumentation und Risikobewertung der Gemeinde zeigte auf, dass die Verarbeitung der Daten in mehreren Punkten nicht den Anforderungen der DSGVO entspricht.

Zum einen hatte die Gemeinde einige spezifische Risiken in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeiten nicht bewertet, die die Gemeinde als öffentliche Behörde durchführen darf. Darüber hinaus heißt es in der Vereinbarung mit dem Datenverarbeiter, dass Informationen in Situationen, in denen es um technische Unterstützung geht, in Drittländer übermittelt werden können, ohne dass das erforderliche Sicherheits- und Schutzniveau gewährleistet ist.

Aufgrund der Entscheidung vom September 2021, fasste die dänische Datenschutzbehörde nun einen neuen Beschluss und wies die Gemeinde Helsingør an, die Datenverarbeitung auszusetzen, solange Informationen ohne erforderliches Schutzniveau in Drittländer übermittelt werden. Zudem legte sie der Gemeinde ein allgemeines Verbot bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten mit Google Workspace auf, bis eine angemessene Dokumentation und Folgenabschätzung durchgeführt und die

Verarbeitungsvorgänge mit der DSGVO in Einklang gebracht wurden.

Die dänische Datenschutzbehörde stellt zudem fest, dass viele der spezifischen Schlussfolgerungen dieser Entscheidung wahrscheinlich auch für andere dänische Gemeinden gelten werden, welche dieselbe Datenverarbeiter-Konstruktion verwenden. Die dänische Datenschutzbehörde erwartet von diesen Gemeinden, dass sie auf der Grundlage dieser Entscheidung entsprechende Schritte unternehmen.

- **Berlin: 525.000 Euro Bußgeld für die Tochtergesellschaft eines Berliner E-Commerce-Konzerns wegen Interessenskonflikts des Datenschutzbeauftragten**

Gemäß Art. 38 Abs. 6 S. 2 DSGVO können als Datenschutzbeauftragte nur Personen fungieren, welche keinem Interessenskonflikt aufgrund anderer Aufgaben im Unternehmen unterliegen. Es soll somit keine Selbstüberwachung stattfinden. Der Datenschutzbeauftragte der Tochtergesellschaft des E-Commerce-Konzerns war jedoch zugleich Geschäftsführer zweier Dienstleistungsgesellschaften, welche personenbezogene Daten im Auftrag eben dieses Unternehmens verarbeiteten, in welchem er als Datenschutzbeauftragter tätig war. Er musste somit die Einhaltung des Datenschutzrechts jener Dienstleistungsgesellschaften überwachen, obwohl er deren Geschäftsführer ist und demnach von ihm selbst getroffene Entscheidungen kontrollieren.

Hierin lag laut der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) ein Interessenkonflikt und mithin ein Verstoß gegen die DSGVO. Aus diesem Grund erteilte die Aufsichtsbehörde im Jahr 2021 zunächst eine Verwarnung gegen das Unternehmen. Bei erneuter Überprüfung 2022 bestand der Verstoß jedoch weiterhin und es wurde ein Bußgeld in Höhe von 525.000 Euro verhängt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Das hohe Bußgeld rechtfertigte die BlnBDI zum einen mit dem dreistelligen Millionenumsatz des E-Commerce-Konzerns im vorherigen Geschäftsjahr und der bedeutsamen Rolle, welche dem Datenschutzbeauftragten als Ansprechpartner für eine Vielzahl an Beschäftigten und Kunden zukommt. Zudem hatte das Unternehmen trotz der Verwarnung zunächst keine Maßnahmen eingeleitet.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel  
+49(0)221 65065-337  
malte.goebel@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de